

Kapazitätsgrenzen und Aufnahmekriterien an der Grundschule Müssen für das Schuljahr 2027/28

Unsere Grundschule hat aufgrund der räumlichen Gegebenheiten begrenzte Aufnahmekapazitäten. Es stehen nur 8 Klassenräume zur Verfügung, so dass nur 2 Klassen pro Jahrgang aufgenommen werden können.

Für die 1. Klassen bedeutet dies, dass max. zwei 1. Klassen eingerichtet werden.

Das Schulamt Ratzeburg hat daher auf Antrag des Schulträgers folgende Kapazitätsbegrenzung festgelegt:

Aufgenommen werden in die Klasse 1 im Schuljahr 2027/2028
44 Schülerinnen und Schüler.

Diese Zahl berücksichtigt ggf. zu bildende Inklusionsmaßnahmen, Schülerinnen und Schüler in DaZ-Maßnahmen und den Umstand, dass Grundschüler/innen ggfls. ein weiteres Jahr in der Eingangsphase der Grundschule besuchen müssen.

Beschluss der Schulkonferenz vom 04.12.2025:

Für den Fall der Überschreitung der Aufnahmemöglichkeiten an der Schulverbandsschule Müssen (Grundschule) sollen folgende Aufnahmemerkmale definiert werden, die die **Aufnahmeentscheidungen** begründen (gem. § 63 (1) Nr. 19 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes)

Die aufgezeigte Reihenfolge ist bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler verbindlich.

1. Alle Schülerinnen und Schüler aus den Schulverbandsgemeinden Müssen, Schulendorf, Groß Pampau und Sahms werden zu Beginn des 1. Schuljahres aufgenommen, ebenso bei Zuzug im Laufe des Schuljahres.
Dies gilt selbstverständlich auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
2. Bei Vorliegen einer besonderen Härte (Besuch einer anderen Schule ist unzumutbar) besteht ein Aufnahmeanspruch unabhängig von der Kapazität.
3. Sofern die Aufnahmekapazität noch nicht überschritten ist (s. Punkt 1 und 2), werden Schülerinnen und Schüler, die nicht zum Schulverband gehören, aufgenommen, wenn Geschwister gleichzeitig die Grundschule Müssen besuchen.
Ein Losverfahren greift, wenn es innerhalb dieses Kriteriums zur Überschreitung der Aufnahmekapazität kommt.
4. Verbleibende Plätze werden nach einem Losverfahren vergeben.

Falls die Zahl der „Pflichtaufnahmen“ aus dem Schulverbandsgebiet gem. den Punkten 1 und 2 (vgl. § 24 Schulgesetz) die Aufnahmekapazität überschreitet, müssen diese nach Gesprächen mit der Schulaufsicht und dem Schulträger evtl. angepasst werden.

Müssen, den 05.12.25

S. Schmiedl, Schulleiterin